

## Anhang zur Bestellung

### ALLGEMEINE EINKAUFS- UND BESCHAFFUNGSBEDINGUNGEN

#### 1. Allgemeines

Unsere Bestellungen und Abschlüsse richten sich nach diesen Einkaufsbedingungen. Hiervon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir Ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen, ausgenommen sind Regelungen in den Lieferbedingungen des Lieferanten über den Eigentumsvorbehalt, diese werden gemäß Ziffer 11 anerkannt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für unsere künftigen Bestellungen und Abschlüsse, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht besonders hingewiesen werden sollte.

#### 2. Bestellung

Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich oder fernschriftlich erteilt oder bestätigt werden

#### 3. Liefergegenstand

Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, sind die Liefergegenstände in handelsüblicher Güte und, soweit DIN, VDE, VDI, DVGW oder Ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu liefern. Die Liefergegenstände sind so herzustellen und auszurüsten, daß sie am Tag der Lieferung den von uns mitgeteilten Einsatzbedingungen sowie den am Einsatzort geltenden gesetzlichen Bestimmungen genügen.

#### 4. Preise

Die Preise sind Festpreise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und unveränderlich. Sie gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, frei Empfangsstelle, bei Stückgut frei Empfangsbühnenhof. Verpackung wird nur bezahlt, wenn hierfür eine gesonderte Vergütung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

#### 5. Liefertermin

Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware und der Versandpapiere bei der von uns bezeichneten Empfangsstelle. Im Falle des Verzugs des Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus hat uns der Lieferant über eine erkennbar werdende Überschreitung des Liefertermins unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer zu unterrichten. Kommt er dem nicht nach, kann er sich nicht darauf berufen, daß er eine Verzögerung nicht zu vertreten hat. Bei Überschreitung des Liefertermins infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe können wir entweder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne daß dem Lieferanten daraus Ansprüche erwachsen, oder nach Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

#### 6. Verpackung, Versand, Annahme

6.1 Der Lieferant haftet für geeignete Verpackung. War für die Verpackung ausdrücklich eine gesonderte Vergütung vereinbart, sind wir berechtigt, das für den Versand benutzte Verpackungsmaterial an die Anschrift des Lieferanten unter Rückbelastung von 2/3 des Verpackungswertes zurückzusenden.

6.2 Der Versand erfolgt für uns frachtfrei an die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle. Die Versandart wird von uns bestimmt. Tragen wir die Kosten des Versandes und fehlt eine Anweisung hinsichtlich der Versandart, so ist die Lieferung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Falles auf dem preisgünstigsten Weg zu befördern.

6.3 Versandanzeigen sind in dreifacher Ausfertigung, für jede Empfangsstelle getrennt, sofort nach Abgang jeder einzelnen Lieferung einzureichen. Jeder Sendung ist ein Packzettel in neutraler Form beizufügen, in den Versandpapieren sind unsere Bestellnummern anzugeben. Liegen uns bei Eingang des Liefergegenstandes keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor oder sind unsere Bestellnummern in den Versandpapieren nicht richtig angegeben, so gehen alle dadurch anfallenden Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten. Wir sind in diesen Fällen auch berechtigt, die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern.

6.4 Ist uns die Entgegennahme des Liefergegenstandes infolge höherer Gewalt oder sonstiger außerhalb unseres Willens liegender Umstände, einschließlich Arbeitskämpfen, unmöglich oder unzumutbar, sind wir berechtigt, dem Lieferanten eine andere Empfangsstelle zu nennen.

#### 7. Transportgefahr

Jegliche Gefahr geht erst nach Ablieferung und Abnahme der Ware an uns oder am vereinbarten Erfüllungsort auf uns über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Lieferant jede Gefahr.

#### 8. Fertigungsprüfungen / Endkontrollen

8.1 Wir behalten uns vor, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, Maß- und Mengengenauigkeit und sonstige Qualität der hergestellten Teile, sowie die Einhaltung der sonstigen Vorschriften der Bestellung im Werke des Lieferanten oder seiner Vorlieferanten zu prüfen.

8.2 Haben wir uns eine Endkontrolle des fertiggestellten Liefergegenstandes im Werk des Lieferanten durch uns und/oder einen von uns beauftragten Dritten vorbehalten, so ist uns bzw. dem beauftragten Dritten die Bereitschaft zur Endkontrolle schriftlich spätestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

8.3 Die Kosten für Fertigungsprüfungen und Endkontrollen gehen zu Lasten des Lieferanten mit Ausnahme der Kosten für das von uns entsandte Personal.

8.4 Haben wir die Endkontrolle des fertiggestellten Liefergegenstandes durch einen Dritten vorgeschrieben, so hat der Lieferant die Endkontrolle durch den Dritten für uns kostenlos zu veranlassen und uns das Kontrollergebnis unverzüglich, spätestens mit den Versandpapieren zuzuleiten.

8.5 Die Fertigungsprüfungen und die Endkontrolle entbinden den Lieferanten nicht von seinen Erfüllungs- und Gewährleistungsverpflichtungen gemäß nachstehender Ziffer 9.

#### 9. Gewährleistung, Mängelrüge und Gewährleistungsrüst

9.1 Bei Lieferung mangelhafter Ware leistet der Lieferant in der Weise Gewähr, daß er die Mängel unverzüglich auf seine Kosten beseitigt. Ist eine Mängelbeseitigung nicht möglich, nicht üblich oder unzumutbar, so können wir statt dessen die unverzüglich für uns kostenlose Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstandes verlangen.

9.2 Schlägt die Nachbesserung fehl oder kommt der Lieferant innerhalb der von uns gesetzten Frist seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung nicht unverzüglich nach, verweigert er die Erfüllung dieser Verpflichtungen oder ist ihm Ersatzlieferung nicht möglich, so können wir ohne weitere Fristsetzung die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, einen mangelhaften Liefergegenstand auf Kosten des Lieferanten auszubessern oder uns von Dritter Seite Ersatz zu beschaffen.

9.3 Mängelrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Ware, andere Mängel innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie von uns entdeckt oder durch unsere Kunden mitgeteilt worden sind, angezeigt werden. Mängel, die nicht durch Entnahme von Stichproben entdeckt werden können, gelten als versteckte Mängel.

9.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf Monate. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangsstelle. Für nachgebesserte oder ersetzte Liefergegenstände beginnt sie neu zu laufen.

#### 10. Rechnung und Zahlung

Rechnungen sind nicht der Sendung beizufügen, sondern getrennt sofort nach Lieferung und für jede Bestellung gesondert, mit Ausweis der Umsatzsteuer in dreifacher Ausfertigung unter Angabe der vollständigen Bestellnummer und der Zahlstelle einzureichen.

Zahlung erfolgt, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, nach Eingang des Liefergegenstandes und der Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von dreißig Tagen ohne Abzug in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl. Eine vor dem vereinbarten Termin ausgeführte Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist. Bei Zahlung in Eigenakzepten oder Kundenwechseln tragen wir den Diskont zu dem am Tag der Wechselübergabe erzielbaren Bedingungen sowie die Wechselsteuer.

#### 11. Abtretung und Verrechnung

Ohne unsere schriftliche Zustimmung kann der Lieferant seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. Für Vorausabtretungen im Rahmen eines Eigentumsvorbehaltes von Vorlieferanten des Lieferanten wird hierdurch die Zustimmung mit der Maßgabe erteilt, daß eine Aufrechnung auch mit nach Anzeige der Abtretung erworbenen Gegenforderungen zulässig ist.

#### 12. Überlassung von Unterlagen, Werbung

12.1 Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte oder von ihm nach unseren Angaben gefertigte Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur zur Bearbeitung des Angebotes und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwendet und Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind uns auf Verlangen nach Erledigung unserer Anfrage bzw. unaufgefordert nach Ausführung der bestellten Lieferung unverzüglich zurückzugeben.

12.2 Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen usw. sind für den Lieferanten verbindlich, jedoch hat er sie auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und uns auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen; andernfalls kann er sich zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr auf diese Unstimmigkeiten/Fehler berufen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Lieferant auch dann verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt werden.

12.3 Die Benutzung unserer Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

#### 13. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant steht dafür ein, daß durch die Lieferung oder Verwendung der gelieferten Waren Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte wie Patente, Warenzeichen oder Gebrauchsmuster nicht verletzt werden. Er verpflichtet sich, uns von allen aus einer behaupteten etwaigen Rechtsverletzung sich ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen und etwa entstandene Aufwendungen zu ersetzen.

#### 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle. Zahlungsort ist Duisburg. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Duisburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die "Einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen" finden keine Anwendung.

#### 15. FCPA-Klausel

15.1 Der Verkäufer versichert und garantiert ausdrücklich, dass er im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung, weder direkt noch indirekt einem hoheitlichen Repräsentanten (Amtsträger) oder einer sonstigen Person weder in der Vergangenheit Geld oder Vermögensvorteile angeboten, gewährt oder versprochen oder deren Gewährung zugelassen hat noch zukünftig Geld oder Vermögensvorteile anbieten, gewähren oder versprechen oder deren Gewährung zulassen wird, um einen Amtsträger zu einem Verhalten oder einer Entscheidung zu bewegen; eingeschlossen in die vorstehende Versicherung sind auch Einflussnahmen, durch welche ein Amtsträger bewogen werden soll, von der Ausübung seiner rechtlichen Pflichten abzusehen oder durch welche ein Amtsträger dazu veranlasst werden soll, seinen Einfluss bei Regierungen oder sonstigen staatlichen Organen geltend zu machen, um diese zur Erteilung oder Nichterteilung hoheitlicher Aufträge an bestimmte Personen zu bestimmen.

15.2 Der Verkäufer bestätigt, dass kein Mitarbeiter des Unternehmens (oder einer Tochterunternehmung) das Recht hat, irgendetwas Anweisungen, gleich ob schriftlich oder mündlich, im Zusammenhang mit Zahlungen oder Verpflichtungen durch den Verkäufer an Dritte zu erteilen, die den vorstehenden Verpflichtungen zuwiderlaufen würden.

15.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, über alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ordnungsgemäß Buch zu führen. Zweck der vorstehenden Vertragsklausel ist es, die Übereinstimmung der Vertragsvereinbarungen mit den Antikorruptionsbestimmungen des amerikanischen Rechts, insbesondere mit dem „Foreign Corrupt Practices Act“ (FCPA) zu gewährleisten. Eine Kopie des FCPA ist auf Anfrage erhältlich.

Wir weisen gem. § 26 BDSG darauf hin, daß wir Daten des Lieferanten im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes speichern.